

ABSCHNITT 6
Sonstige Bestimmungen

§ 37

Urlaub

(1) Urlaub und der Arbeitszeitverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt. Während des Vorbereitungsdienstes wird der Erholungsurlaub in dem Umfang nach § 21 Absatz 4 AzUVO durch die Ferien abgegolten, der dem zeitlichen Anteil des Grundlagenstudiums oder des Vertiefungsstudiums im Kalenderjahr entspricht.

(2) Während des Einführungslehrgangs, des Grundlagenstudiums, der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und des Vertiefungsstudiums soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

§ 38

Qualifizierung für den Aufstieg

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes,

1. die von ihrem Dienstherrn im Rahmen des Aufstiegs in den gehobenen Verwaltungsdienst an die Hochschule entsandt sind und
 2. für die der Vorbereitungsdienst als Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG festgelegt ist,
- finden die §§ 1 bis 3 und 18 bis 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Innenministerium.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 30. August 2007 (GBl. S. 400), geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GBl. S. 731), außer Kraft.

STUTTGART, den 15. April 2014

GALL

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Einrichtung der Laufbahn
und über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst (Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den
höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst – APrOVerM hD)**

Vom 29. April 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) und
2. § 16 Absatz 2 LBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einrichtung der Laufbahn für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beim Land, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ausbildung und Prüfung.

ABSCHNITT 1

Laufbahnregelungen

§ 2

Einrichtung von Laufbahnen

Es wird die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet.

§ 3

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erwirbt, wer

1. einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG erforderlichen Abschluss in einem Studium des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachweist und
2. den Vorbereitungsdienst mit Großer Staatsprüfung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

ABSCHNITT 2

Vorbereitungsdienst mit Großer Staatsprüfung

§ 4

Ziel der Ausbildung

Ziel ist es, Vermessungsassessorinnen und Vermessungsassessoren auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist dabei besonders zu fördern.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
2. die Voraussetzung nach § 3 Nummer 1 erfüllt.

Ein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

§ 6

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- (1) Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
- (2) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.
- (3) Ausbildungsstellen sind die in § 9 Absatz 2 genannten Stellen, bei denen einzelne Ausbildungsabschnitte absolviert werden.
- (4) Die Ausbildungsbehörde beauftragt mit der Ausbildung eine persönlich und fachlich besonders geeignete Person, die die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter).
- (5) Die Ausbildungsbehörde weist im Benehmen mit den Ausbildungsstellen die Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare den Ausbildungsstellen zu.
- (6) Einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare zugewiesen werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.
- (7) Bei der Ausbildungsstelle ist die Vermessungsreferendarin oder der Vermessungsreferendar von einer persönlich und fachlich besonders geeigneten Person auszu-

bilden, die die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat (Ausbilderin oder Ausbilder). Sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, kann auch eine andere Person mit der Ausbildung beauftragt werden.

§ 7

Bewerbungsunterlagen

(1) Der Einstellungsbehörde sind vorzulegen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Schulabschlusszeugnis,
3. Hochschulzeugnisse (Bachelor- und Masterabschluss oder Diplomabschluss) oder ein Zeugnis über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (§ 15 Absatz 3 LBG),
4. Zeugnisse und Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere über eine praktische Berufsausbildung,
5. eine Erklärung über frühere Meldungen zu einer Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
6. ein aktuelles Lichtbild,
7. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Dienst im Sinne des Artikels 12a des Grundgesetzes,
8. ein geeigneter Nachweis darüber, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, zum Beispiel durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, in Ausnahmefällen durch Staatsangehörigkeitsausweis,
9. eine Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren,
10. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zu beantragen.

§ 8

Beamtenverhältnis

(1) Wer in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Vermessungsreferendarin (Referendarin) oder zum Vermessungsreferendar (Referendar) ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem den Referendarinnen und Referendaren eröffnet wird, dass sie die Große Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden haben. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der in § 9 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Referendarinnen und Referendare sollen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und das Ziel der Ausbildung auch durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 15 Absatz 2 nicht erreicht werden kann,
2. die Große Staatsprüfung nach § 32 Absatz 1 oder § 33 als nicht bestanden gilt oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund kann angesehen werden, wenn die Referendarin oder der Referendar die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach § 9 Absatz 2 absolviert hat und die Große Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde oder gemäß § 32 Absatz 2 als nicht unternommen gilt.

(4) Referendarinnen und Referendare können entlassen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden.

§ 9

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. Er verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls die Referendarin oder der Referendar nicht zuvor entlassen worden ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

1. Abschnitt 1	
Liegenschaftskataster und Flurneuordnung	56 Wochen
davon	
a) Teilabschnitt 1.1	
Führung des Liegenschaftskatasters bei den unteren Vermessungsbehörden;	25 Wochen
Durchführung von Liegenschaftsvermessungen bei den unteren Vermessungsbehörden oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren	(davon in der Regel 4 Wochen bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren)

b) Teilabschnitt 1.2	
Flurneuordnung und Landentwicklung bei den unteren Flurbereinigungsbehörden	22 Wochen

c) Teilabschnitt 1.3	
Grundlagen und Fachaufsicht Liegenschaftskataster und Flurneuordnung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	9 Wochen

2. Abschnitt 2	
Landesvermessung und Geobasisinformationen beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	6 Wochen

3. Abschnitt 3	
Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung bei staatlichen und kommunalen Dienststellen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren	12 Wochen

4. Abschnitt 4	
Sonstige Lehrgänge	6 Wochen

5. Abschnitt 5	
Große Staatsprüfung	15 Wochen.

Die Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte, zusammen 95 Wochen, ergibt sich aus dem Ausbildungsplan nach § 12.

§ 10

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Die Einstellungsbehörde kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 11

Vorbereitungsdienst bei anderen Stellen

(1) Die Ausbildungsbehörde kann zulassen, dass die Referendarin oder der Referendar einen Teil des Abschnitts 3 des Vorbereitungsdienstes bei einer anderen

geeigneten Stelle ableistet, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Voraussetzung für die Zuweisung nach Absatz 1 ist, dass die andere Stelle mit der Zuweisung einverstanden ist und sich verpflichtet, die Referendarin oder den Referendar nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen auszubilden.

§ 12

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt nach Maßgabe der §§ 6 und 9 bis 11 für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf, in dem Dauer und Reihenfolge der Ausbildung im Einzelnen festgelegt werden.

§ 13

Beurteilungen

Jede Ausbildungsstelle mit Ausnahme des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung hat nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts an die Ausbildungsbehörde eine Beurteilung abzugeben. Die Beurteilung enthält Angaben über die Art und die Dauer der Beschäftigung und muss erkennen lassen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts erreicht hat. Wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Monate betragen hat, sind zusätzlich Angaben zu fachlichen Kenntnissen, Leistungsfähigkeit, kollegialem Verhalten, sozialen Kompetenzen und organisatorischen Fähigkeiten zu machen.

§ 14

Urlaub

(1) Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist.

§ 15

Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss, sofern diese einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Hat die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder Teilabschnitten des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die

Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

§ 16

Berichte der Ausbildungsstellen

Die Ausbildungsstellen berichten der Ausbildungsbehörde unverzüglich, wenn

1. Referendarinnen oder Referendare ihren Dienst nicht rechtzeitig antreten,
2. Zweifel bestehen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel eines Abschnitts oder Teilabschnitts erreicht,
3. Ausfallzeiten nach § 15 Absatz 1 vorliegen.

§ 17

Ausbildungsregelungen

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Verwaltungsvorschrift.

§ 18

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet. In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. vier Beamtinnen oder Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungsbehörden, davon je eine Person auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,
2. zwei Personen mit Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, davon je eine Person auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg und des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Landesgruppe Baden-Württemberg –,
3. vier Beamtinnen oder Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsbehörden, davon je eine Person auf Vorschlag

des Landkreistags Baden-Württemberg und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,

4. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Verwaltungsdienstes, die bei einer Vermessungs- oder Flurbereinigungsbehörde tätig sind, davon eine Person auf Vorschlag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung.

Sofern keine Personen vorgeschlagen werden, wählt die Prüfungsbehörde diese Mitglieder aus.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung die Berufung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stellvertretung erforderlich, werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zur vorsitzenden Person und eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zur Stellvertretung der vorsitzenden Person.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung der vorsitzenden Person.

(7) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuss bestimmt die prüfenden Personen für den praktischen Fall und für die einzelnen Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(9) Der Prüfungsausschuss kann für die mündliche Prüfung Prüfungsgruppen bilden, die aus einer vorsitzenden Person und mindestens zwei weiteren prüfenden Personen bestehen, und sie mit der Abnahme der Prüfung in einem Prüfungsfach beauftragen. Kann der Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(10) Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag der vorsitzenden Person zusätzliche prüfende Personen berufen, sofern dies zur Durchführung der Großen Staatsprüfung erforderlich ist. Für die Berufung dieser Personen gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 20

Schriftführende Person

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss eine schriftführende Person, die über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie über den Verlauf der Großen Staatsprüfung eine Niederschrift fertigt.

(2) In der Niederschrift zur Großen Staatsprüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der geprüften und der prüfenden Personen,
3. die Punktzahlen, die Durchschnittspunktzahlen, die Endpunktzahlen und die Prüfungsnoten,
4. die Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach § 33.

§ 21

Zeitpunkt, Ort und Bestandteile der Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeitpunkt und Ort der Großen Staatsprüfung und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Große Staatsprüfung besteht aus dem praktischen Fall, einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

§ 22

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

(1) Referendarinnen und Referendare, die bis zum Beginn der Großen Staatsprüfung ihren Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Prüfung ordnungsgemäß abgeleistet haben, haben an dieser Prüfung teilzunehmen (Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer).

(2) Die Ausbildungsbehörde legt die Beurteilungen nach § 13 vor Beginn der Großen Staatsprüfung der Prüfungsbehörde vor und bestätigt, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert wurden.

§ 23

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen,
2. Flurneuordnung und Landentwicklung,
3. Landesvermessung und Geobasisinformationen,
4. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung,
5. Verwaltung und Recht.

Prüfungsstoff sind die Ausbildungsinhalte gemäß der Verwaltungsvorschrift nach § 17.

§ 24

Praktischer Fall

(1) Der praktische Fall kann in folgenden Prüfungsfächern bearbeitet werden:

1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen oder
2. Flurneuordnung und Landentwicklung oder
3. Landesvermessung und Geobasisinformationen oder
4. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer übergeben der Prüfungsbehörde spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung eine Erklärung, in welchem Prüfungsfach sie den praktischen Fall bearbeiten wollen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Aufgabenstellung für den praktischen Fall auf Vorschlag der prüfenden Personen.

(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Falles benachrichtigt, an welchem Ort sie den praktischen Fall zu bearbeiten haben.

(5) Die Bearbeitungszeit einschließlich schriftlicher Ausarbeitung beträgt sechs Wochen.

(6) Der praktische Fall beinhaltet ein anschließendes Fachgespräch, welches für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer 30 Minuten dauert. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu versichern, dass der praktische Fall in allen Teilen selbstständig und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen bearbeitet wurde. Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass Teile dieser Arbeit unter seiner Aufsicht gefertigt werden oder zu wiederholen sind, wenn berechtigte Zweifel an der selbstständigen Bearbeitung bestehen.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) Die Bearbeitungszeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------|
| 1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen | 6 Stunden, |
| 2. Flurneuordnung und Landentwicklung | 6 Stunden, |
| 3. Landesvermessung und Geobasisinformationen | 4 Stunden, |
| 4. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung | 4 Stunden, |
| 5. Verwaltung und Recht | 4 Stunden. |

(2) In jedem Prüfungsfach können mehrere Pflichtaufgaben und zusätzliche Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) Über die Prüfungsaufgaben einschließlich der Hilfsmittel beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Personen.

(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den prüfenden Personen darf die Zuordnung der Kennziffern zu den Namen erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Referendarinnen und Referendare sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 26

Bewertung des praktischen Falles und der schriftlichen Prüfung

(1) Der praktische Fall (schriftliche Ausarbeitung und Fachgespräch) und die einzelnen Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfungsfächer sind jeweils von zwei prüfenden Personen unabhängig voneinander mit einer ganzen Punktzahl nach § 29 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(2) Weichen die Bewertungen des praktischen Falles oder einer Prüfungsarbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Punktzahl; in diesem Fall sind auch halbe Punkte möglich. Bei größeren Abweichungen sind die prüfenden Personen gehalten, sich zu einigen oder ihre Bewertungen bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Prüfungsausschuss eine Punktzahl fest, die im Rahmen der von den prüfenden Personen vorgeschlagenen Punktzahlen liegt.

(3) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird diese Leistung mit null Punkten bewertet.

(4) Werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so wird zur Ermittlung der Punktzahl für das Prüfungsfach aus den einzelnen Punktzahlen ein Mittelwert bis auf zwei Dezimalen gebildet. Dabei sind die einzelnen Punktzahlen nach dem Verhältnis der Bearbeitungszeiten zu gewichten.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Wer in der schriftlichen Prüfung sowohl im Prüfungsfach Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen als auch im Prüfungsfach Flurneuordnung und Landentwicklung die Punktzahl 5,00 nach § 29 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden; sie oder er ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Dies ist ihr oder ihm von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Die mündliche Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen,
2. Flurneuordnung und Landentwicklung,
3. Landesvermessung und Geobasisinformationen,
4. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung,
5. Verwaltung und Recht.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach 15 Minuten dauern. Es können bis zu vier Personen zusammen geprüft werden.

(4) Bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, muss die barrierefreie Gestaltung der mündlichen Prüfung gewährleistet sein; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. § 25 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung sind vom Prüfungsausschuss, im Falle des § 19 Absatz 9 von der Prüfungsgruppe, mit ganzen Punktzahlen nach § 29 zu bewerten.

§ 29

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punktzahlen und Prüfungsnoten wie folgt zu bewerten:

Prüfungsleistung	Punktzahlen	Prüfungsnote
Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	14 und 15	sehr gut;

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	11 bis 13	gut;
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	8 bis 10	befriedigend;
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	5 bis 7	ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	2 bis 4	mangelhaft;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen	0 und 1	ungenügend.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer fest und gibt ihr oder ihm dieses bekannt.

(2) Die nach §§ 26 und 28 ermittelten Punktzahlen werden wie folgt gewichtet:

1. praktischer Fall dreifach,
2. schriftliche Prüfungsfächer
 - a) Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen dreifach,
 - b) Flurneuordnung und Landentwicklung dreifach,
 - c) Landesvermessung und Geobasisinformationen zweifach,
 - d) Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung zweifach,
 - e) Verwaltung und Recht zweifach,
3. mündliche Prüfungsfächer je einfach.

Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).

(3) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Durchschnittspunktzahl 5,00 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl auf eine ganze Punktzahl zu runden. Beträgt der Dezimalwert mehr als 49, ist aufzurunden; im Übrigen ist abzurunden (Endpunktzahl). Nach § 29 wird anhand der Endpunktzahl die Prüfungsnote ermittelt.

(5) Endpunktzahl und Prüfungsnote bilden das Prüfungsergebnis.

§ 31

Prüfungszeugnis

Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, erwirbt das Recht, die Bezeichnung »Vermessungsassessorin« oder »Vermessungsassessor« zu führen, und erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis. Sind die Prüfungsleistungen mit der Prüfungsnote »ausreichend« bewertet worden, wird im Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

§ 32

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von der Großen Staatsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder Rücktritt zu, gilt die Große Staatsprüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung kann dem Rücktritt grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn die Referendarin oder der Referendar unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Großen Staatsprüfung.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bestimmt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist, sofern die Referendarin oder der Referendar nicht nach § 8 Absatz 3 oder 4 entlassen wird.

§ 33

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teil-

nahme an der Großen Staatsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der betreffende Teil der Prüfung mit null Punkten bewertet werden. Kann der Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, welcher weitere Vorbereitungsdienst vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten ist, sofern die Referendarin oder der Referendar nicht nach § 8 Absatz 3 entlassen wird.

§ 35

Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben längstens ein Jahr nach Abschluss der Prüfung das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsakte bei der Prüfungsbehörde.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

Für Referendarinnen und Referendare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten weiterhin die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in der bis zum 31. Mai 2014 geltenden Fassung. Legen sie die Große Staatsprüfung im Jahr 2016 ab, richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung, sofern sie nicht spätestens vier Monate vor Beginn der Großen Staatsprüfung eine Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung gemäß Satz 1 beantragen; der Antrag ist schriftlich an die Prüfungsbehörde zu stellen. Legen sie die Große

Staatsprüfung im Jahr 2017 oder später ab, richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1989 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 330), außer Kraft.

STUTTGART, den 29. April 2014

BONDE

Erste Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«

Vom 14. April 2014

Auf Grund der §§ 22 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3157, 3207) in Verbindung mit § 30 und 73 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark »Obere Donau« vom 14. Juni 2005 (GBl. S. 566) (wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 5 wird in Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nachfolgende Nummer 6 eingefügt »6. Flächen, die nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen sind; der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans entfallen nur für Windenergie- und deren Nebenanlagen.«

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

TÜBINGEN, den 14. April 2014

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die einstweilige Sicherstellung des Gebiets »Ziegelhülle«, Gemarkung Lienzingen, Stadt Mühlacker

Vom 16. April 2014

Es wird verordnet auf Grund von §§ 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkung Lienzingen, werden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einstweilig sicher gestellt. Das Gebiet führt die Bezeichnung »Ziegelhülle«.

§ 2

Das Gebiet hat eine Größe von rund 4,5 ha und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Lienzingen: 428, 430, 431, 433, 434/2, 435, 437, 438, 440, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 454, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471/1, 471/2, 471/3, 472, 473, 474, 411, 412, 417, 418, 419, 421/1, 421/2, 422, 423, 424, 426, 427, 475, 476, 479, 480.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung der vorhandenen Rohböden, Ruderalflächen, temporären Gewässer und Steilböschungen als Lebensraum teilweise stark gefährdeter Tierarten.

§ 4

In dem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere sind Auf-